



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 9 – 11. Jahrgang – Potsdam, 14. September 2001

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
13. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 30. Juli 2001 (1454-I.1)	186
Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1999 vom 8. August 2001 (5250-I.4)	186
Richtlinien zum Beratungsangebot für Justizvollzugsbedienstete zur Bewältigung von Übergriffen und traumatischem Stress Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 23. August 2001 (2404E-IV.82/95)	187
Bekanntmachungen	
Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	188
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2000 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 18. Juli 2001 (3832-I.1)	190
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	191
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	191
Personalnachrichten	
Ernennungen	191
27. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	192
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	192
Ausschreibungen	193

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

13. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 30. Juli 2001
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBl. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 22. Januar 1999 (JMBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „INK“ durch die Angabe „JK“ ersetzt.
2. § 29 erhält folgenden neuen Absatz 13:

„Die von den Betreuern und Pflegern eingereichten Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern können vorbehaltlich ihrer Zustimmung in Sammelakten geführt werden. In der Zustimmung müssen die Betreuer und Pfleger erklären, dass sie mit der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung einverstanden sind. Die Sammelakten sind verschlossen aufzubewahren.“
3. Die im Muster 10 Anleitung Ziffer 10 enthaltene Angabe „20.000,- DM“ wird durch die Angabe „10.000,- Euro“ ersetzt.
4. Die im Muster 12 Spalte 5 enthaltene Angabe „DM“ wird durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. Die Erläuterung zu Muster 34 a erhält folgende neue Fassung:

„1. Für Js-Nummern des laufenden Jahres entfällt die Beifügung der Jahreszahl.

„2. Mehrere in einem Js-Verfahren gestellte Strafbefehlsanträge sind nur einmal zu zählen.“
6. Der Erläuterungsnummer 2 zu Muster 52 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Mehrere in einem Js-Verfahren gestellte Strafbefehlsanträge sind nur einmal zu zählen.“

II.

Die Nummern 3 und 4 dieser Allgemeinen Verfügung treten am 1. Januar 2002 in Kraft, im Übrigen tritt diese Allgemeine Verfügung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1999
Vom 8. August 2001
(5250-I.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 19. Februar 1999 (JMBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird Nr. 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 Gerichtskostenmarken werden im Werte von 5, 10 und 50 Cent sowie 1, 5, 10, 50, 100 und 200 Euro hergestellt. Markenbild und Farbe jedes Wertes stimmen in allen Bundesländern überein. Als Unterscheidungsmerkmal tragen die Marken den Aufdruck des Landes und des Herstellungsjahres.“
2. In Abschnitt I wird Nr. 5.2 wie folgt gefasst:

„5.2 Die Kostenmarkenverkaufsstelle darf Kostenmarken nur gegen Bargeld und auf Euro lautende Schecks abgeben, bei denen die Gegenleistung vor der Einlösung erbracht werden darf; dies sind von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder von einem Kreditinstitut ausgestellte Schecks sowie auf eine Stelle der Deutschen Bundesbank gezogene und von dieser bestätigte Schecks.“
3. In Abschnitt I Nr. 5.3 Ziffer 2 werden die Angaben „DM“ durch die Angaben „Euro“ und die Angaben „Pf“ durch die Angaben „Cent“ ersetzt.

4. In Abschnitt I Nr. 5.4 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
5. In Abschnitt I Nr. 7.4.3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
6. In Abschnitt I wird Nr. 8.1 wie folgt gefasst:

„8.1 Kostenmarken sind nach dem Aufkleben durch deutliche Abdrucke des Dienststempels oder des Eingangstempels derart zu entwerten, dass sie einen wesentlichen Teil jeder Marke und - soweit wie möglich - auch das die Marke umgebende Papier erfassen. Es ist urkundenechte Stempelfarbe zu verwenden (Nr. 2.3 VV zu § 70 LHO).“
7. In Abschnitt I Nr. 12.2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 8. August 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Richtlinien zum Beratungsangebot für Justizvollzugsbedienstete zur Bewältigung von Übergriffen und traumatischem Stress

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 23. August 2001
(2404E-IV.82/95)

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Gefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoffern und andere starke Ängste und Spannungen auslösende Ereignisse im Justizvollzug sind für die Bediensteten aller Laufbahnen in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich als Folge posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen psychosozialen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, ist in jeder Justizvollzugsanstalt ein Beratungsangebot eingerichtet, das den betroffenen Bediensteten zeitnah Hilfe in der Krisensituation und im Rahmen der Nachbetreuung anbietet. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung sollen die Ansprechpartner dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht allein gelassen fühlen, dass sie das belastende berufliche Ereignis verarbeiten und dass es keine lang anhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

1. Beratungsangebot

Das Beratungsangebot an alle Vollzugsbediensteten erfolgt in Form von Einzel- und/oder Gruppengesprächen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Eine Nichtinanspruchnahme des Beratungsangebotes hat dienstlich keine nachteiligen Auswirkungen für die Bediensteten.

Die Ansprechpartner weisen die Betroffenen vor Aufnahme der Beratung darauf hin.

2. Ansprechpartner

Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten bestellt für jede Justizvollzugsanstalt geeignete Bedienstete nach vorheriger Ausbildung zu Ansprechpartnern.

Die Entpflichtung der Ansprechpartner erfolgt ebenfalls durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten.

3. Arbeit der Ansprechpartner

3.1 Herstellung des Kontakts

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Ereignis im Justizvollzug von Bediensteten als besonders belastend erlebt worden ist, benachrichtigt die Anstalt unverzüglich telefonisch - auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten - einen der Ansprechpartner aus der Anstalt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben Ansprechpartner ein grundsätzliches Zutrittsrecht zur Justizvollzugsanstalt.

Ein Erstkontakt des Ansprechpartners mit den betroffenen Personen ist innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Ereignis herzustellen. Der Ansprechpartner vereinbart individuell die Gespräche. Es sollen ein bis drei, in Ausnahmefällen bis zu fünf Gespräche angeboten werden.

3.2 Zur Arbeitsweise

3.2.1 Einzelgespräche

Unmittelbar nach dem traumatischen Ereignis finden Einzelgespräche mit den betroffenen Bediensteten im Sinne der Krisenintervention mit weitestmöglicher Abschirmung vor störenden Einwirkungen (z. B. durch Personen innerhalb und außerhalb des Vollzuges) statt.

3.2.2 Weitere Einzelgespräche

Nach Bedarf führen die Ansprechpartner weitere Einzelgespräche mit den Betroffenen durch.

3.2.3 Weitere Hilfen

Die Ansprechpartner vermitteln erforderlichenfalls weitere Hilfen, z. B. Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder frei praktizierende ärztliche oder psychologische Fachkräfte.

3.2.4 Gruppengespräch

Sind mehrere Bedienstete betroffen und sieht der Ansprechpartner nach den Erstkontakten mit den Betroffenen die Notwendigkeit einer Traumabewältigung im Gruppengespräch, informiert er die Anstaltsleitung. Diese veranlasst in Abstimmung mit der Ausbildungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel die Durchführung eines Gruppengesprächs.

Das Gruppengespräch wird von hierfür besonders qualifizierten Ansprechpartnern, die nicht aus der betroffenen Justizvollzugsanstalt kommen, ein bis drei Wochen nach dem Ereignis durchgeführt. An dem Gruppengespräch sollen alle betroffenen Bediensteten teilnehmen.

3.2.5 Nachgespräch

Drei bis spätestens sechs Monate nach dem Ereignis wird in einem Nachgespräch durch den Ansprechpartner geprüft, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder ob weitere Beratungsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Beratung durch die Ansprechpartner ersetzt nicht die notwendige fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung.

4. Umgang mit Informationen

Die Ansprechpartner unterliegen bei allen ihnen im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der betroffenen Bediensteten der Schweigepflicht, auch dann, wenn sie nicht psychologische Fachkraft sind. Sie sind insoweit psychologischem Hilfspersonal gleichgestellt.

Nach einem besonderen Ereignis unterrichten die Ansprechpartner die Anstaltsleitung über die Art der veranlassten Maßnahmen.

Über die Beratung hinausgehende therapeutische Empfehlungen dürfen Dritten nur mit Einverständnis der betroffenen Bediensteten zugänglich gemacht werden.

5. Organisation

Die Ansprechpartner organisieren ihre Arbeit nach den Vorgaben dieser Verfügung eigenverantwortlich.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung der Ansprechpartner übernimmt die Ausbildungsabteilung für Justizvollzugsbedienstete bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, die auch für die notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision der Ansprechpartner Sorge trägt.

Die von den Ansprechpartnern erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.

Dienstreisen der Ansprechpartner aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt.

Reise- und sonstige Sachkosten, die den Ansprechpartnern aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, sind aus den der Ausbildungsabteilung zugewiesenen Haushaltsmitteln aus Kapitel 04050 Titel 525 61 zu tragen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 23. August 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Bekanntmachungen

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

I.

Kosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor

der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.

2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden stets bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind. Die Zurückzahlung der Kosten erfolgt aus den

Haushaltsmitteln des Gerichts, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

II.

Vergütungen der in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege der Prozesskostenhilfe, nach § 625 ZPO oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwälte bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Rechtsanwalts fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
2. Nummer 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nummer 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

III.

Auslagen
bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Behörden

Nimmt ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft die Amtshilfe einer anderen Behörde der Justizverwaltung oder der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Behörde die den Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern zu gewährenden Entschädigungen nur aus, wenn eine Barzahlung erforderlich ist; die Zahlung ist unverzüglich zu den Sachakten mitzuteilen. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, dass die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

IV.

Abgabe eines Verfahrens, Erstattungsverzicht

1. Die Abschnitte I und II gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.
2. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Abschnitten I bis III eingezogen oder ausgezahlt werden, auf den Ausgleich von Zahlungen, die aufgrund der Bewilligung von Prozesskostenhilfe geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich aufgrund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben.

V.

Reiseentschädigung und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder als Vorschüsse an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

VI.

Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher aufgrund der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eines anderen Gerichts unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das die Prozesskostenhilfe bewilligt hat, später eingezogen werden.

VII.

Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts auf die Erstattung der in den Abschnitten V und VI genannten Beträge.

VIII.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig treten die Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder, in Kraft getreten am 1. Juli 1961, die Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, in Kraft getreten am 1. April 1961, in der Fassung der Anlage vom 1. April 1978, das Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten, in Kraft getreten am 1. Januar 1967 sowie die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten, in Kraft getreten am 1. August 1994, außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber

schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Potsdam, den 21. Mai 2001

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch

den
Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

und

den
Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2000

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 18. Juli 2001
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirk	Zahl der Notare am 31.12. 2000	Summe der Urkunds-geschäfte nach Urk.-Rolle	davon				Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkunds-geschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch				
			Unterschrifts-beglaubigungen		Verfü-gungen v. T. w.	Vermitt-lungen von Ausein-ander-setzungen			sonstige Beur-kundungen	Ein-nahmen	Aus-gaben		
1	2	3	mit Ent-wurf	ohne Entwurf			4	5				6	7
Cottbus	22	39.346	6.811	6.094	1.475	23	24.943	113	39.459	5.996	10.244		
Frankfurt (Oder)	26	39.165	6.199	7.590	1.563	-	23.813	85	39.250	8.293	11.306		
Neuruppin	17	25.847	4.232	4.748	1.042	60	15.765	40	25.887	9.161	16.924		
Potsdam	27	45.493	6.705	11.766	1.630	12	25.380	177	45.670	14.207	25.748		
Insgesamt	92	149.851	23.947	30.198	5.710	95	89.901	415	150.266	37.657	64.222		

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 6. September 2001
(2000E-I.004/98)

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- **Ulrike Nauenburg**, Dienstaussweis Nr. **142 195**, ausgestellt am 30.09.1996 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 01.10.2002;
- **Stefan Szypula**, Hausausweis Nr. **206 717**, ausgestellt am 14.10.1999 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Cottbus, gültig bis 31.12.2001;
- **Karola Nebel**, Hausausweis Nr. **205 898**, ausgestellt am 06.04.1995 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Cottbus, gültig bis 31.12.2001.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 6. September 2001
(5413-I.004)

Ein Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Potsdam in Verlust geraten:

Beschaffenheit:	Gummistempel mit Holzgriff
Durchmesser:	35 mm
Umschrift:	Amtsgericht Potsdam
Kennziffer:	18

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels sind umgehend dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mitzuteilen.